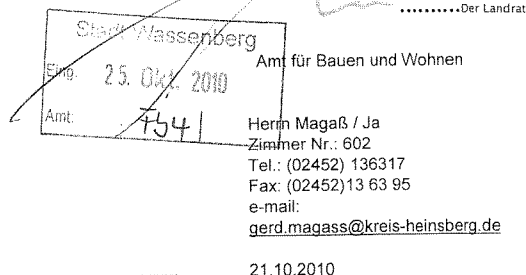


Bürgermeister der
Stadt Wassenberg
41849 Wassenberg



Geschäftszeichen:

63-1039-2010 und 63-1040-2010

**Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg, 50. Änderung und Bebauungsplan Nr. 78
"Heckenstraße";
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 2 BauGB**

in Wassenberg, (Effeld), Heckenstraße

Gemarkung	Effeld
Flur	5
Flurstück	62

Ihr Schreiben vom 16. Sep. 2010, Az.: 61 26 78 Bk/Wo

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – untere Immissionsschutz-behörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Straßenverkehrsamt

Gegen die o. a., in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Bauleitplanung werden aus straßenverkehrlicher Sicht grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben.

Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 23. April 2010 werden aus Gründen der Verkehrssicherheit allerdings nochmals Bedenken vorgetragen gegen die dargestellte fußläufige Verbindung aus dem Baugebiet zur K 21, da eine adäquate Anbindung an die Gehwege entlang der „Dorfstraße“ fehlt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde an der Detailplanung/Ausführungsplanung der öffentlichen Verkehrsflächen – insbesondere hinsichtlich Raumaufteilung und Befestigungsarten – wird nochmals ausdrücklich erbeten.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den betroffenen Sachgebieten des hiesigen Amtes wird wie folgt Stellung genommen:

Untere Wasserbehörde

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Im Bebauungsplanverfahren wird auf Nachfolgendes hingewiesen:
Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer (siehe beil. Merkblatt) ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich der Grundwasserstand im Planbereich bei < 5,0 m unter Flur. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen.

Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - ohne Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.

Straßenbaubehörde

Für den geplanten Fußweg vom B-Plan-Gebiet zur Kreisstraße 21 ist ein ausgebauter Anschluss vorzunehmen. Der im Bebauungsplan Nr. 78 „Heckenstraße“ dargestellte Fußweg in nördlicher Richtung endet im Bereich einer unbefestigten Fläche des verkehrsberuhigenden Kanalsystems am Ortsausgang von Effeld außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Hier ist entweder ein Anschluss über einen verlängerten Gehweg an der südlichen Straßenseite der Kreisstraße 21 herzustellen oder eine sog. Querungshilfe im Bereich des Kanalsystems auszubauen. Eine planerische Darstellung ist dem Straßenbaulastträger zur Abstimmung vorzulegen.

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde insgesamt keine Bedenken. Es fehlt jedoch die Zuordnung des bilanzierten ökologischen Defizits zu einer Fläche. Da sich der Eingriff im Bereich der Peripherie der Ortslage befindet, halte ich eine Kompensation in vergleichbarer Lage für erforderlich. Im vergleichsweise waldreichen Gebiet der Stadt Wassenberg wären nach meiner Einschätzung Aufforstungsmaßnahmen wenig geeignet, eine ökologisch-funktionale Kompensation sicherzustellen. Insofern unterstütze ich die Empfehlung des Fachplaners, unmittelbar neben (oder in räumlicher Zuordnung) zum Eingriff eine Streuobstwiese als Kompensationsmaßnahme umzusetzen.

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: (02452) 13 - 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ: 312 512 20) Konto-Nr.: 273
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
(BLZ: 370 100 50) Konto-Nr.: 254 40-503
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 8.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Auch die Erweiterung des „Wasserschuttparks“ würde ich nur als suboptimale Lösung ansehen, da eine zu starke Konzentration von Kompensationsflächen insgesamt weniger effektiv ist als eine dezentrale Anordnung. Natur und Landschaft leben von einer breiten Streuung der Biotopmaßnahmen in verschiedenen Landschaftsräumen, wenn auch sicherzustellen ist, dass jede Fläche, je nach Biotoptyp, eine Mindestgröße haben sollte.

Der Bereich des Artenschutzes ist in den Unterlagen kaum erwähnt. Ich gehe nicht davon aus, dass die wenigen Zeilen im Kapitel 2.3.2 des Umweltberichtes geeignet sind, die gesetzlichen Anforderungen, die das Land zwischenzeitlich im Rahmen zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen diesbezüglich propagiert, zu erfüllen, insbesondere für den Fall einer evtl. Normenkontrollklage. Deshalb empfehle ich hier nachzubessern, obwohl ich zunächst davon ausgehe, dass auch bei vertiefter Betrachtung des Artenschutzes keine wesentliche Änderung der Planung erforderlich sein wird.

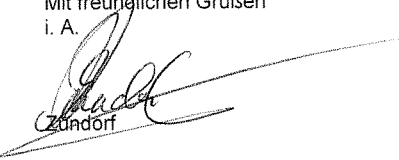
Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

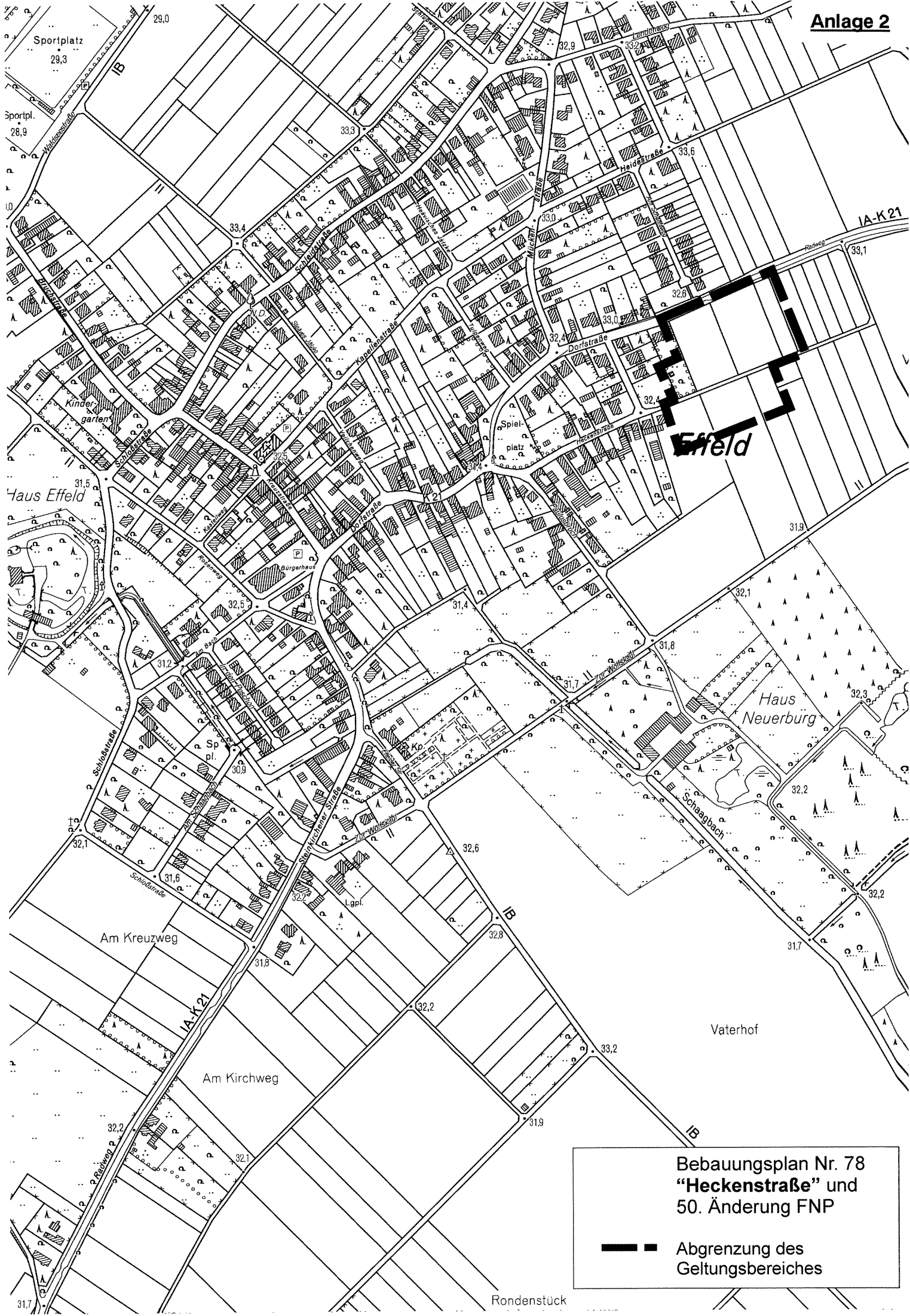
Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

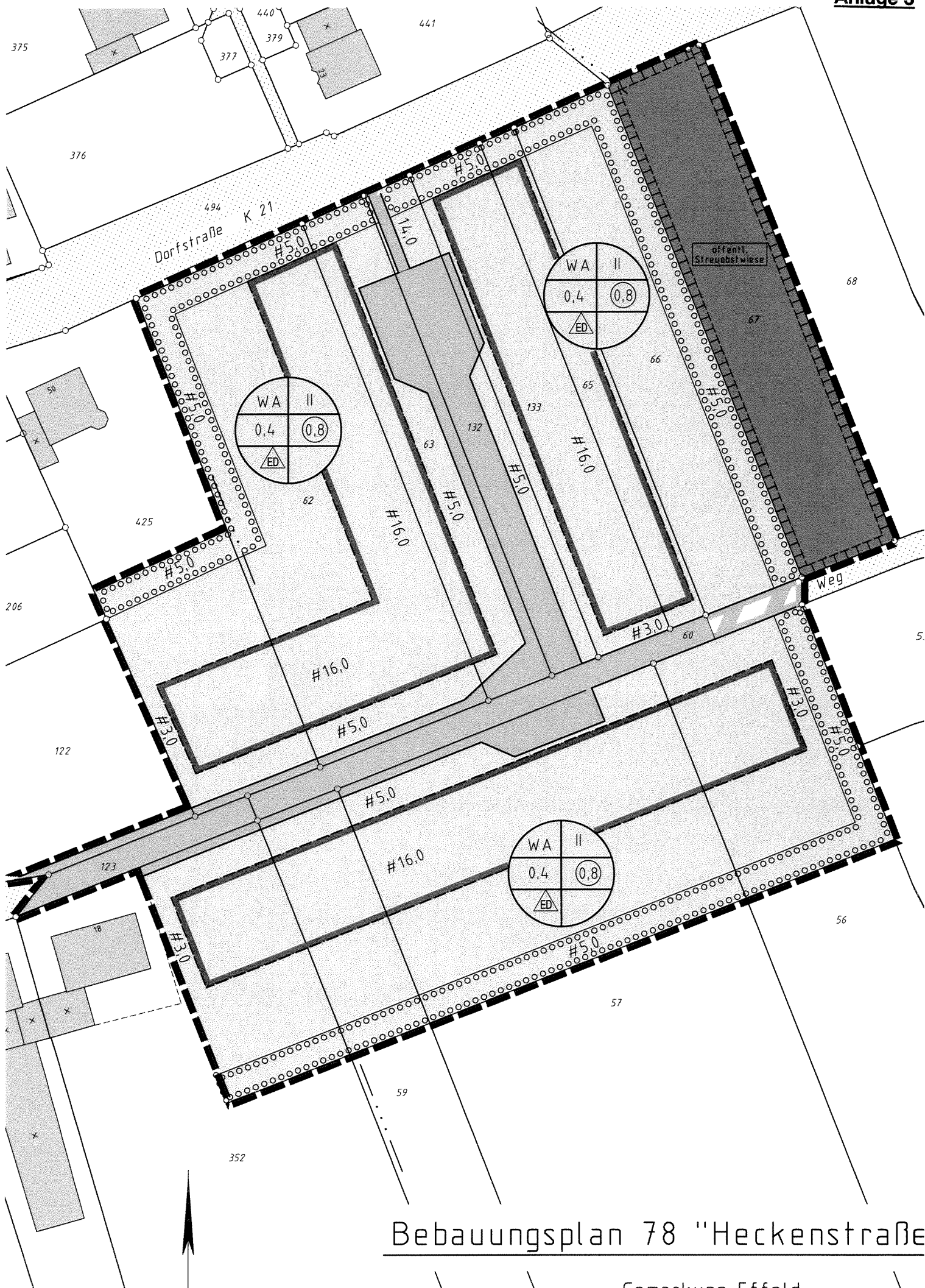


Zündorf



Bebauungsplan Nr. 78
"Heckenstraße" und
50. Änderung FNP

— — Abgrenzung des
Geltungsbereiches



Bebauungsplan 78 "Heckenstraße"